

Der Vertragsarzt als Honorararzt

Definition

Vertragsarzt:

Vertragsärzte sind Ärzte, die im Besitz einer Zulassung zur Teilnahme an der ambulanten ärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Die Zulassung ist an Voraussetzungen gebunden wie zum Beispiel die Approbation, eine Eintragung in das Arztregister sowie eine Verpflichtung auf die vertraglichen und gesetzlichen Grundlagen der GKV.

Sie ist jeweils an einen bestimmten Vertragsarztsitz gebunden.

Quelle: Glossar BMG, 20.09.2015

Definition

Honorararzt:

Arzt, der ohne vertragsärztliche Zulassung oder eigene Praxis, sowie ohne einem gleichzeitig bestehenden Angestelltenverhältnis nachzugehen, gegen ein vereinbartes Honorar in der stationären und/oder ambulanten Versorgung tätig ist.

BÄK:

„Fachärztinnen und Fachärzte, die in medizinischen Einrichtungen zeitlich befristet auf Honorarbasis freiberuflich tätig sind.“

(Honorarärztliche Tätigkeit in Deutschland - Positionsbestimmung der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin, April 2012, Seite 14)

gesetzliche Grundlage

Ärzte ZV

§ 20 Abs. 2 Satz 2

Für die Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist nicht geeignet ein Arzt, der eine ärztliche Tätigkeit ausübt, die ihrem Wesen nach mit der Tätigkeit des Vertragsarztes am Vertragsarztsitz nicht zu vereinbaren ist.

§ 20 Abs. 2 Satz 2

Die Tätigkeit in oder die Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 SGB V oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § III SGB V ist mit der Tätigkeit des Vertragsarztes vereinbar.

gesetzliche Grundlage

KHEntgG

§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind.

Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu:

[...]

2. die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter,

[...]

gesetzliche Grundlage

BT-Drs: 17/9992, Seite 26

Die Erbringung und Vergütung von allgemeinen Krankenhausleistungen können nicht vom Status des ärztlichen Personals im Krankenhaus (Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder sonstige Vertragsbeziehung) abhängen. Die Vorgaben für Krankenhäuser nach § 107 Absatz 1 Nummer 3 SGB V, jederzeit verfügbares ärztliches Personal vorzuhalten, sind im Übrigen statusneutral. **Es ist deshalb auch nicht geboten, die Tätigkeit z. B. von niedergelassenen Ärzten in Krankenhäusern nur über ein Anstellungsverhältnis zu gestatten.** Hinzu kommt, dass die Versorgungsrealität insbesondere in strukturell benachteiligten Räumen von Flächenländern flexible Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Krankenhäusern mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten erfordert, um eine ordnungsgemäße Patientenversorgung sicherzustellen. **Zudem entspricht der Einsatz von im Krankenhaus nicht fest angestellten Honorarärzten bei der Erbringung allgemeiner Krankenhausleistungen einer bereits weit verbreiteten Praxis.**

gesetzliche Grundlage

KHEntgG

§ 2 Abs. 3

Bei der Erbringung von allgemeinen Krankenhausleistungen durch nicht im Krankenhaus fest angestellten Ärztinnen und Ärzte hat das Krankenhaus sicherzustellen, dass diese für Ihre Tätigkeit im Krankenhaus die gleichen Anforderungen erfüllen, wie sie auch für fest im Krankenhaus angestellte Ärztinnen und Ärzte gelten.

gesetzliche Grundlage

BT-Drs: 17/9992, Seite 26

Die Regelung verankert die Verpflichtung der Krankenhäuser (bei Inanspruchnahme von nicht im Krankenhaus fest angestellten Ärztinnen und Ärzten zur Erbringung allgemeiner Krankenhausleistungen) sicherzustellen, dass **die „Honorarkräfte“ die fachlichen Anforderungen und Nachweispflichten in dem Umfang erfüllen**, wie sie auch für das ärztliche Krankenhauspersonal bestehen. Diese Sicherstellung erstreckt sich z. B. auf die **Facharztqualifikation** für den jeweiligen Tätigkeitsbereich, das Vorliegen des **Fortbildungszertifikats** der Ärztekammern, Durchführung einer **Einweisung gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung**, die stetige **Teilnahme an Instrumenten des Qualitäts-Risikomanagements** (z. B. CIRS) im jeweiligen Tätigkeitsbereich, **Kenntnisse der Standard- sowie Notfallabläufe und Verfahren im jeweiligen Tätigkeitsbereich**, die **Kenntnisnahme der einschlägigen Dienstanordnungen** im jeweiligen Tätigkeitsbereich und die Übereinstimmung der vereinbarten Tätigkeiten mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere zu Gesundheitsschutz, Gefahrenabwehr und Arbeitszeit.

Scheinselbständigkeit

§ 7 Abs. I SGB IV

(I) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

- kein sozialrechtlicher Typus des Honorararztes
- Beurteilung des jeweiligen Vertragsverhältnisses - Einzelfallentscheidung
- mehrere Auftraggeber
- Beachtung 5/6-Regelung
- Vermeidung von Statusfeststellungsverfahren (§ 7a SGB IV)
- **bisherige Praxis der DRV: Vertragsarzt = selbständig tätig**

Haftung

Patient ————— *privatrechtlicher Vertrag* ————— Arzt



Dienstvertrag (§ 630a ff BGB, § 611 BGB)

Ausnahme: Werkvertrag (§ 631 BGB)

Haftung

Patient ————— Träger des Klinikum



totaler Krankenhausvertrag

Arzt = Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfe

Haftung

Arzthaftung



```
graph TD; A[Arzthaftung] --> B[Vertrag]; A --> C[Delikt];
```

Vertrag

§§ 630a ff, 278 BGB

Delikt

§ 823 BGB

Voraussetzung: schuldhaftes Handeln des Arztes

Zuweisung gegen Entgelt

MBO-Ärzte

§ 3 I

(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

(2) Sie dürfen ihren Patientinnen und Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärztinnen und Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder an diese Stelle verweisen.

Zuweisung gegen Entgelt

StGB

§ 299 Abs. I

(I) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Zuweisung gegen Entgelt

StGB - geplante Ergänzung

§ 299a - Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

(1) Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der **Zuführung von Patienten** oder Untersuchungsmaterial

1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder

2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Zuweisung gegen Entgelt

**StGB - geplante Ergänzung
BR-Drs 360/15, Seite 15 f.**

Soweit Verdienstmöglichkeiten im Rahmen der beruflichen Zusammenarbeit eingeräumt werden, ist zu berücksichtigen, dass die berufliche Zusammenarbeit gesundheitspolitisch grundsätzlich gewollt ist und auch im Interesse des Patienten liegt

Ohne Hinzutreten weiterer Umstände kann die Honorierung heilberuflicher Leistungen im Rahmen zulässiger beruflicher Zusammenarbeit grundsätzlich nicht den Verdacht begründen, dass die Einräumung der zugrundeliegenden Verdienstmöglichkeit als Gegenleistung für die Zuweisung des Patienten erfolgen soll und eine Unrechtsvereinbarung vorliegt. Etwas anderes gilt, wenn festgestellt wird, dass das Entgelt nicht entsprechend dem Wert der erbrachten heilberuflichen Leistung in wirtschaftlich angemessener Höhe nachvollziehbar festgelegt worden ist und es eine verdeckte „Zuweiserprämie“ enthält.

Wahlleistung

BGH Urt. v. 16. Oktober 2014, Az. III ZR 85/14

Honorararzt ≠ Wahlarzt

BVerfG Beschl. v. vom 03. März 2015, Az. I BvR 3226/14

Es ist ohne Weiteres vertretbar, § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG nicht im Wege einer erweiternden Auslegung auf Honorarärzte, die auf Veranlassung des Krankenhausträgers die ärztliche (Haupt-)Leistung im Krankenhaus erbringen, anzuwenden.

Ebenfalls ohne Weiteres vertretbar ist die Annahme, dass die Erbringung und Abrechnung wahlärztlicher Leistung nicht in Umgehung des § 17 KHEntgG durch privatärztlichen Vertrag zwischen Honorararzt und Patienten vereinbart werden kann.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Markus Keubke

Fachanwalt für Medizinrecht

**Magdeburger Allee 134
99086 Erfurt**

**Termine nach Vereinbarung:
0361 - 65 88 73 0**